

## Bürgermeisteramt Kappelrodeck

### Benutzungsordnung für Sportstätten und Hallen der Gemeinde Kappelrodeck

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Sportstätten Achertalhalle, Pfarrberghalle und die Sportanlage Rodeckstadion dienen als Sporteinrichtungen dem Verein- und Schulsport. Die Achertalhalle und die Pfarrberghalle dienen gleichzeitig als Veranstaltungsräume den örtlichen Vereinen im Umfang des jährlich aufzustellenden Vereinsterminplanes, auf die spezifische Hallenordnung wird verwiesen.
  - 1.2 Alle über den Widmungszweck nach Ziffer 1 hinausgehenden Nutzungen sind im Einzelfall ausdrücklich und im Voraus von der Gemeinde zu genehmigen. Die Erlaubnis ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Dies gilt ausdrücklich auch für Veranstaltungen im Rodeckstadion, die über den normalen Sport- und Trainingsbetrieb hinausgehen sowie für Nutzungen des ehemaligen Sportgeländes Heidenhof.
  - 1.3 Jede Nutzung der in Ziffer 1 genannten Gemeindeeinrichtungen für Veranstaltungen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Ausgenommen davon sind der Trainingsbetrieb und regelmäßige Sportveranstaltungen nach den Spielplänen der Verbände. Wenn Erlaubnisse nach Gaststättenrecht notwendig sind, dürfen diese erst erteilt werden, wenn die Genehmigung zur Nutzung der Gemeindeeinrichtung erteilt wurde. Genehmigungen nach Ziffer 1.2 erteilt ausschließlich der ~~Bürgermeister~~ **Bürgermeister** ~~hat~~ **hat** Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Anlagen besteht nicht.
  - 1.4 Unabhängig von der Erlaubnis zur Benutzung der in Ziffer 1.1 genannten Anlagen sind vom Veranstalter die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnis (z. B. Gewerbeordnung, Gaststättengesetz) einzuholen.
2. Ordnungsregeln
  - 2.1 Zelte auf dem Sportgelände dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen aufgebaut werden. Die Gemeinde behält sich vor, für Zelte und sonstige Aufbauten einen bestimmten Standort festzulegen.
  - 2.2 Bei allen Veranstaltungen ist das Geschirrmobil der Gemeinde Kappelrodeck zu verwenden.

- 2.3 Die aufgestellten Geräte sind gemäß den Zulassungsverordnungen und Sicherheitsbestimmungen aufzubauen und zu betreiben.
- 2.4 Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Kappelrodeck. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und vom Ortsbauamt der Gemeinde Kappelrodeck abgenommen werden. Für die rechtzeitige Beantragung der Abnahme ist der Veranstalter verantwortlich. Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
- 2.5 Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung gemäß Hallenordnung vom Veranstalter gesäubert werden.
- 2.6 Werbeplakate dürfen in der Gemeinde Kappelrodeck nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung an den festgesetzten Plätzen angebracht werden. Es ist verboten, Plakate an anderen Stellen anzubringen. Der Veranstalter hat die Werbeplakate nach Schluss der Veranstaltung zu entfernen. Geschieht das nicht, lässt die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters beseitigen.
- 2.7 Die Geräuschemissionen (Musik, usw.) ab 22.00 Uhr werden bei der Zurverfügungstellung der Halle bzw. Anlage festgelegt. Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft darf die Lautstärke 45 Phon nicht übersteigen.
3. **Veranstaltungsablauf**
  - 3.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
  - 3.2 Die festgesetzte Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
  - 3.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.
4. **Haftung**
  - 4.1 Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Veranstalter während der Dauer der Veranstaltung sowie des Aufenthaltes auf den Anlagen bzw. in den Hallen entstehen. Für die Verkehrssicherheit auf den Anlagen ist alleine der Veranstalter verantwortlich.
  - 4.2 Für alle von dem Veranstalter verursachten Schäden an der

Anlage ist dieser haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig.

5. Sicherheit

Für die Benutzung der Anlagen wird im Allgemeinen kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Gemeinde setzt mit Genehmigung der Anlagenbenutzung im Bedarfsfalle eine Kautionsleistung fest, die zu Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen ist. Die Sicherheitsleistung wird erst dann zurückgezahlt, wenn an der Sportanlage bzw. Halle keine Beschädigungen festgestellt sowie die Anlage und sonstige verunreinigte Straßenflächen gereinigt worden sind.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Kappelrodeck, den 12. August 2005

Bürgermeisteramt:

Klaus-Peter Mungenast  
Bürgermeister